

706/A XX.GP

ENTSCHUESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Ing. Erich Schreiner, Dr. Salz
und Kollegen

betreffend Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz (ChemG 1996) geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr.53/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Ziff. 7 lautet:

„7. Wein und Obstwein sowie Weinbehandlungsmittel im Sinne des Weingesetzes 1985,
BGBl. Nr. 444 " "

Begründung:

Durch das geltende Weingesetz muß dem Wein ein gewisses Maß an Schwefel beigesezt werden. In der Vergangenheit wurde dies am effektivsten durch die Verwendung von flüssigem Schwefel aus einer Stahldruckflasche samt Dosiergerät erreicht. Diese Anwendung hatte den Vorteil der raschen und genauen Dosierung, um damit den Intentionen des Weingesetzes Rechnung zu tragen.

In der alten Fassung des Chemikaliengesetzes war eine Ausnahmeregelung vorgesehen, die bei der Novellierung des Chemikaliengesetzes 1996 aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen nicht erfolgte.

Dadurch kommt es für die gesamte Weinwirtschaft zu enormen Härten und bürokratischen Hemmnissen.

Das neue Chemikaliengesetz sieht folgende Erschwernisse vor:

um den Flüssigkeits - Schwefel anwenden zu können, muß der Winzer um eine Giftbezugslizenz bei Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat ansuchen;

- dieses Ansuchen verursacht Kosten von Schilling ca. 500,-- und weitere bürokratische Erschwernisse; diese umfassen u.a., daß der Bezug von flüssigem Schwefel nur unter der Voraussetzung einer sachlich gerechtfertigten Bedarfsnachweisung und nur unter Nachweis eines mindestens sechzehnständigen Erste - Hilfe - Kurses, sowie unter Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, erfolgen kann;

- alle diese Auflagen muß ein Winzer erbringen, der Jahre und Jahrzehnte in seiner Kellerwirtschaft flüssigen Schwefel eingesetzt hat.

Umso mehr sind diese erschwerten Auflagen unverständlich, da die Verabreichung von Schwefel in Pulverform ohne Beschränkungen möglich ist, obwohl dadurch der Exaktheit der Dosierung und damit der Befolgung des Weingesetzes weniger genau Rechnung getragen werden kann.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuß verlangt.